

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. den Trinkwasserversorgern (TWV) jeweils vertreten durch ihre zurzeit amtierenden Exekutivvorstände bzw. Schöffenräte, Gemeinderäte:

- AC Bissen
- AC Ell
- AC Grosbous
- AC Mertzig
- AC Préizerdaul
- AC Redange
- AC Wincrange
- DEA
- SEBES

und

2. den Landwirten, die der Kooperation durch die entsprechende Beitrittserklärung beigetreten sind.

1. Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist der Aufbau einer regionalen Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Förderung einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung anstrebt.

Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige und/oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert und/oder behoben werden,
- eine standortgerechte Bewirtschaftung durchzuführen, die sowohl den Interessen des Gewässerschutzes als auch der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht wird.

2. Name und Geschäftssitz

Der Name der Kooperation lautet: Landwirtschaftliche Kooperation des Gebiets „Attert & Wincrange“.

Der Geschäftssitz der Kooperation befindet sich bei der DEA:
Distribution d'Eau des Ardennes (DEA)
18, rue de Schandel
L-8707 Useldange

Verwaltet wird die Kooperation durch die unten im Artikel Nr.10 aufgeführten Organe.

3. Kooperationsgebiet, Vertragspartner, mitwirkende Partner

3.1 Zweck und Geltungsbereich der Kooperation

Die Vertragspartner gründen für das Gebiet Attert & Wincrange eine Kooperation, deren Zweck es ist, gemeinsam mit den zuständigen öffentlichen Stellen dazu beizutragen, dass die Bereitstellung von einwandfreiem Grundwasser auf Dauer sichergestellt wird. Als weiteres Ziel wird die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserfassungen, deren Wasser wegen einer langzeitigen Kontamination nicht nutzbar war, angestrebt. Es besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen darüber, dass die vorliegende Kooperationsvereinbarung ihnen nicht zum Nachteil wird. Die Vertragspartner werden die Kooperation nach Kräften fördern und unterstützen. Sie empfehlen den im Kooperationsgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, der Kooperation als Mitglieder beizutreten.

Das Kooperationsgebiet umfasst die in Anlage Nr.1 dargestellten Flächen in den Trinkwasserschutzgebieten der kooperierenden Trinkwasserversorger.
Bei Bedarf kann das Kooperationsgebiet durch die Trinkwasserversorger in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung neu abgegrenzt werden.

Die Kooperation erstrebt keinen Gewinn.

3.2 Vertragspartner

Vertragspartner sind:

1. die Trinkwasserversorger aus dem Kooperationsgebiet.
2. die Landwirte, die durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Anlage Nr.4 Mitglieder dieser Kooperation geworden sind.

3.3 Mitwirkende Partner

Mitwirkende Partner dieser Kooperation sind:

die zuständigen Behörden (Umweltministerium, Wasserwirtschaftsverwaltung, Landwirtschaftsministerium, ASTA) und die im Land anerkannten landwirtschaftlichen Beratungsstellen, die, unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten, mit den Vertragspartnern Strategien für eine wassererträgliche Landbewirtschaftung erarbeiten und umsetzen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Landwirte werden, die Flächen im Kooperationsgebiet bewirtschaften. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, kostenlos und zum Ende eines jeden Jahres kündbar.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine Beitrittserklärung (Anlage Nr.2), die jederzeit bei der Geschäftsstelle der Kooperation eingereicht werden kann.

Das regionale Begleitkomitee (siehe Artikel Nr.10), auch „Comité de Collaboration Régional“ (CCR) genannt, wird mindestens einmal im Jahr über neue Mitgliedschaften und Kündigungen unterrichtet.

Alle Mitglieder teilen die Zielsetzung (Artikel Nr.5) und arbeiten mit daran diese zu erreichen. Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen der Kooperation zuwiderhandelt oder die Belange anderer Mitglieder verletzt, kann gemäß Artikel Nr.16, ausgeschlossen werden.

5. Zielsetzungen

Ziel der Vertragspartner ist die dauerhafte Absicherung bzw. die langfristige Verbesserung der Wasserqualität durch die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kooperationsgebiet. Es gilt der Grundsatz, dass den landwirtschaftlichen Betrieben durch den kooperativen Wasserschutz kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen soll.

Dieses Ziel wird erreicht durch:

- Festlegen messbarer, zeitgebundener, erreichbarer Ziele zur Verbesserung der Wasserqualität:
 - Verringerung von Nährstoffeinträgen (vorrangig den Nitrateinträgen).
 - Vermeidung des Eintrages von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM).
 - Vermeidung des Eintrages von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und trinkwasserhygienisch bedenklichen Mikroorganismen.
 - Vermeidung der Anreicherung gewässerrelevanter Stoffe in Böden und Verringerung ihrer Auswaschung.
- Erarbeiten und Umsetzen von Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele.
- Regelmäßiger Austausch über die Entwicklung der Wasserqualitätsparameter.
- Periodische Auswertung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie flexible Ausgestaltung der Maßnahmen.
- Weiterbildung der Vertragspartner durch „Best Practice“ Beispiele.

6. Vorteile der Kooperationsarbeit

- Jeder Landwirt, der Flächen im Einzugsgebiet bewirtschaftet, kann der Kooperation zu jeder Zeit und ohne Kosten beitreten. Die Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Jahres kündbar.
- Nur für die jeweiligen Landwirte, die der Kooperation beigetreten sind, besteht die Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen zu der spezifischen Verordnung beim Wasserwirtschaftsamt zu beantragen. Dadurch soll eine höhere Flexibilität in der Bewirtschaftung gewährleistet werden.
- Die Mitglieder der Kooperation sind Teil eines dynamischen Umfelds, wo das Mitspracherecht im Mittelpunkt steht. Die konstruktiven Gespräche sollen das Fachwissen von allen Beteiligten verstärken und Ihnen bei ihren laufenden Tätigkeiten behilflich sein.
- Die Landwirte werden bei interessanten und innovativen Versuchen miteinbezogen. Zudem können sie im Rahmen der Kooperation direkt oder indirekt von spezifischen Maßnahmen profitieren. Z.B: gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhalt von Gerätschaften (Mechanische Unkrautbekämpfung u.a), Pflanzung extensiver Dauerkulturen, Aufbau neuer landwirtschaftlichen Produktionsketten, Erneuerung / Sanierung von bestehenden Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen usw.
- Neue Maßnahmenvorschläge können jederzeit formuliert werden. Durch die aktive Mitarbeit aller Beteiligten, sollten neue Ideen entstehen, die, nach fachlicher und finanzieller Auswertung, Eingang in die Praxis finden können.
- Im Rahmen der Kooperationsarbeit werden die Beratungsmodule „Düngeplanung und Wasserschutz“ zu 100% vom landwirtschaftlichen Ministerium finanziert.
- Es ist unter anderem Teil der Kooperationsarbeit die gesellschaftliche Akzeptanz einer umweltschonenden Landwirtschaft zu promovieren. Anhand von PR Arbeit (Pressemitteilungen, Einführung eines Labelsystems z.B) sollte ein positives Bild der Landwirte, die sich im Kooperationsgebiet für den Wasserschutz einsetzen, vermittelt werden.

7. Allgemeingültige verpflichtende Regelungen

7.1 Der Wasserversorger verpflichtet sich:

- zur Ausarbeitung einer, auf das Einzugsgebiet zugeschnittenen Wasserschutz-Strategie, deren Koordination durch den Animateur „ressources eau potable“ erfolgt.
- zur Weitergabe aller für das Weiterkommen der Kooperationsarbeit notwendigen Daten und Informationen, dies unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes (siehe Artikel Nr.13 sowie Anhang Nr.4)
- nach den Vorgaben des Monitoringprogramms, Proben vom Grundwasser zu ziehen und zu analysieren. Die Resultate sind an den Animateur weiterzureichen, welcher die Daten auswertet und den Kooperationsmitgliedern sowie den Beratungsstellen mitteilt.

7.2 Der Landwirt verpflichtet sich:

- der Anlage Nr.4 zum Datenschutz zuzustimmen.
- zu einer zeitnahen Umsetzung der abgesprochenen Maßnahmen.
- zur Duldung des Betretens seiner Flächen durch den Wasserversorger und Probenehmer nach vorheriger Absprache.
- zur Teilnahme an Gesprächen zur Auswertung der Ergebnisse sowie der Erörterung von Maßnahmen.
- zum Ausschluss von Doppelförderungen.

8. Landwirtschaftliche Beratung

8.1. Mit dem Beitritt zur Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich jeder Landwirt der Kooperation die Module „Wasserschutzberatung“ und „Düngeplanung“ zu aktivieren. Diese Module dienen primär zu den im Artikel Nr.5 beschriebenen Zielsetzungen. Je nach Betriebsvulnerabilität und nach Absprache mit dem Animateur können betriebsspezifisch weitere Beratungsmodule aktiviert werden.

8.2. Die Ergebnisse dieser Beratungen und der Untersuchungen sollen Eingang in die landwirtschaftliche Fachberatung zum Gewässerschutz finden.

8.3. Für die Inanspruchnahme der Beratungsmodule „Wasserschutzberatung“ und „Düngeplanung“, sowie für die Koordinierungsarbeiten welche durch den Animateur sowie durch die landwirtschaftlichen Berater durchgeführt werden, entstehen den Betrieben keine Kosten.

9. Landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm

Inhaltliche Vorschläge zum landwirtschaftlichen Maßnahmenprogramm werden von jeder „Arbeitsgruppe Landwirtschaft“ der Kooperation erarbeitet und zur Stellungnahme den zuständigen Behörden („Administration des services techniques de l’agriculture“ (ASTA), „Administration de la gestion de l’eau“ (AGE)) weitergereicht. Im Falle wo die vorgeschlagene Maßnahme nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs wäre, soll ihre Förderfähigkeit im Stadium der Vorplanung mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

Die zuständigen Behörden haben die Aufgabe die Kooperation u.a. in juristischen Fragen bezüglich Konformität zu bestehenden Förderprogrammen zu beraten, geplante Maßnahmen fachlich zu bewerten und die Förderwürdigkeit vorab festzustellen.

Nach Erhalt einer Freigabe von den Behörden, fasst der animateur die jeweiligen genehmigten Maßnahmenprogramme in einem einzigen Dokument zusammen und reicht es dem Begleitkomitee ein.

Das Begleitkomitee wird über laufende und geplante Maßnahmen informiert, um die Kohärenz bezüglich der landesweiten Ziele herzustellen. Das landwirtschaftliche Maßnahmenprogramm und seine Finanzierung müssen von den zuständigen Gremien der jeweiligen Trinkwasserversorger im Budget aufgenommen werden.

Das landwirtschaftliche Maßnahmenprogramm wird an die Wasserversorger weitergereicht und laut dem geänderten Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 an die offiziellen Stellen weitergeleitet (Fonds pour la gestion de l’eau).

Die Maßnahmen sind so auszuwählen, dass der Belastungssituation im Trinkwasserschutzgebiet Rechnung getragen wird. Die Maßnahmenauswahl wird als mehrjährig ausgelegtes Programm gelistet. Dies gewährt Planungssicherheit für die Flächenbewirtschafter und ermöglicht eine kurz- bzw. mittelfristige Analyse der Wirksamkeit.

Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem angebotenen Maßnahmenprogramm ist eine Mitgliedschaft in der Kooperation erforderlich.

10. Organisation/Aufbau der Kooperation

Die Organe der Kooperation sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitsgruppen Landwirtschaft
- das Begleitkomitee (CCR)

Eine graphische Darstellung der Organe der landwirtschaftlichen Kooperation befindet sich in der Anlage Nr.3.

10.1. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird durch den animateur „ressource eau potable“ eine Mitgliederversammlung für das Kooperationsgebiet einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Berichtes zu den Ergebnissen der Kooperationsarbeit. Für diesen Bericht ist der Animateur zuständig, er kann dabei von den Beratern unterstützt werden.
- Entwicklung von Ideen für die zukünftige Kooperationsarbeit.
- Bildung von unterregionalen landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen.
- Abstimmung in Fragen, die vom Animateur vorgelegt werden.
- Beschlussfassung über Vertragsänderungen.
- Wahl der zwei Vertreter (Landwirte) für den Beisitz im Begleitkomitee.

Sollten Vertragsänderungen in dieser Versammlung angedacht sein, so muss in der Tagessordnung auf diesen Punkt hingewiesen werden. Eine alte Fassung des Vertrages sowie die abgeänderte Version sind der Tagesordnung beizulegen. Der Animateur verschickt die Einladungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

10.2. Arbeitsgruppen Landwirtschaft

Die Arbeitsgruppen Landwirtschaft setzen sich zusammen aus den Landwirten und den landwirtschaftlichen Beratern, die in der Region tätig sind, den Trinkwasserversorgern, und dem Animateur.

Um die Effizienz der Zusammenarbeit zu erhöhen, wird eine Arbeitsgruppe pro Unterregion angestrebt.

Unterregionen können flexibel gestaltet werden. Das Konzept von Unterregionen erklärt sich durch die räumliche Trennung der einzelnen Schutzzonen sowie durch qualitätsbedingt unterschiedliche Maßnahmenschwerpunkte. Die Entstehung von kleineren Arbeitsgruppen ist prinzipiell zu bevorzugen, um zielorientierte und konstruktive Gespräche zu ermöglichen.

Es können jedoch bis maximal fünf Unterregionen im Rahmen dieser Kooperation gebildet werden.

Vorschlag (z.B.):

Unterregion Nr.1: Ell, Redange

Unterregion Nr.2: Bissen, DEA, Préizerdaul, SEBES

Unterregion Nr.3: Grosbous, Mertzig

Unterregion Nr.4: Winckrange

Die Arbeitsgruppen Landwirtschaft befassen sich mit dem Erstellen und der Umsetzung eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes, sowie dem Erarbeiten von anderen den Kooperationszielen zuträglichen praktischen Überlegungen.

Nach Abschluss der Arbeit wird aus jeder Arbeitsgruppe Landwirtschaft von dem Animateur eine Zusammenstellung von Maßnahmen den zuständigen Behörden (ASTA/MAVDR, AGE/MECDD) zur Abstimmung weitergereicht. Etwaige Vorschläge für Maßnahmen welche sich nicht im Maßnahmenkatalog befinden, müssen im Stadium der Vorplanung mit den zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit abgeklärt werden.

Die Arbeitsgruppen Landwirtschaft können je nach Themengebiet entsprechend fachkundig ergänzt werden. Sie bleiben über die gesamte Laufzeit der Kooperation bestehen und verpflichten sich mindestens 2 Mal jährlich zusammenzukommen. Einmal im Jahr ist eine Unterredung mit dem Begleitkomitee zu führen. Bei jeder Versammlung ist durch den Animateur ein Bericht zu verfassen.

10.3. Begleitkomitee (CCR)

Das Begleitkomitee setzt sich zusammen entsprechend der Konvention „Animateur – ressource eau potable“.

11. Berichterstattung

Innerhalb des ersten Jahres muss die Kooperation ein Schutz- und Entwicklungskonzept erstellen. Dieses beinhaltet die „Ist-Situation“ im Sinne einer verpflichtenden Bestandsaufnahme (u.a. landwirtschaftliche Daten, Bodendaten, Daten zur Gewässergüte, Prioritätensetzung). Zudem ist eine Formulierung von realistischen kurz und mittelfristigen Zielen Teil dieser Berichterstattung.

Das Schutz- und Entwicklungskonzept ist alle 5 Jahre anzupassen und somit in einem 5-jährigen Turnus neu zu erstellen.

In den dazwischenliegenden Jahren werden kürzere „Jahresberichte“ erstellt. Sie enthalten die wesentlichen Ergebnisse der Kooperationsarbeit des jeweiligen Jahres (z.B. umgesetzte Beratungsleistungen, durchgeführte Maßnahmen, Entwicklung der Gewässerqualität).

Nach der Aufstellung des ersten Schutz- und Entwicklungskonzeptes ist die Verfassung eines ersten Maßnahmenprogramms notwendig.

Die Erstellung des Schutz- und Entwicklungskonzeptes ist Teil der Aktivität des Animateurs. Das Ausarbeiten des Maßnahmenprogramms kann über Arbeitsgruppen erfolgen und wird vom Animateur angenommen.

Im 5. Jahr ist dann erneut ein Schutz- und Entwicklungskonzept zu erstellen, in welchem die im Laufe der vorherigen Jahre erhobenen Monitoringdaten (Wasserqualitäten, Bodennutzung, N-min, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)-beteiligung, Beratungsaktivitäten, FGE-Beteiligung...) ausgewertet und in einem Zusammenhang dargestellt werden. Anhand dieses Berichtes erfolgt auch die Evaluation der umgesetzten Maßnahmen. Es werden die Erfolge der Kooperationsarbeit dargestellt als auch ein möglicherweise noch erforderlicher Handlungsbedarf aufgezeigt. Demzufolge kann eine Anpassung des Maßnahmenprogramms notwendig sein.

12. Finanzierung

Die Trinkwasserversorger erklären sich bereit, für Gewässerschutzmaßnahmen finanzielle Mittel für das in der Kooperation beschlossene Maßnahmenprogramm laut dem geänderten Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 bei den öffentlichen Instanzen anzufragen. Die Bereitstellung finanzieller Eigenmittel bedarf der jeweiligen Zustimmung der dafür zuständigen Organe des jeweiligen Trinkwasserversorgers.

Die Mitgliedschaft in der Kooperation ist kostenlos.

Die Vertragspartner sind darüber hinaus bestrebt, Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch zu nehmen und diese zur Förderung gewässerschützender Maßnahmen in der Landwirtschaft zu verwenden.

13. Datenschutz

Alle personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz. Die Daten werden nicht personenbezogen oder betriebsbezogen weitergegeben. Lediglich der Berater und der Animateur verfügen über diese Daten. Eine Anonymisierung der Daten erfolgt über den Berater bzw. den Animateur. Die im Wasserschutzgebiet eingesetzten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und ausgebrachten Düngermengen werden jährlich in einer aggregierten Form zusammengestellt und den Gremien der Kooperation zur Verfügung gestellt.

Sollte eine flächenspezifische bzw. betriebsspezifische Rückverfolgung notwendig sein wird dies über den Animateur bzw. den Berater getätigt.

Die Details zum Datenaustausch sind der Anlage Nr.4 zu entnehmen.

14. Anpassung

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen ist, wenn sich die für den Abschluss maßgeblichen Grundlagen wesentlich verändern.

15. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung zwischen den Trinkwasserversorgern tritt mit ihrem Unterzeichnen in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht schriftlich 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Im Gegensatz zu den Trinkwasserversorgern können die Landwirte zum Ende jedes Jahres ihren Vertrag kündigen (Siehe Artikel Nr.4).

Sollte der Gesetzgeber die grundsätzlichen Rahmenbedingungen insofern ändern, dass sie den Zielen dieses Vertrages widersprechen, haben die Trinkwasserversorger ein außerordentliches Recht zur Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate. Im Kündigungsfalle werden sich die Vertragspartner um eine weitere kooperative Zusammenarbeit bemühen.

Im Fall des Anschlusses oder der Kündigung eines Trinkwasserversorgers werden alle anderen Vertragspartner im Begleitkomitee informiert. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ist dies mitzuteilen.

16. Ausschluss eines Mitglieds

Bei vermehrtem Fehlverhalten eines Mitglieds (laut Art. Nr.4) kann die Kooperation (Begleitkomitee in Absprache mit dem Animateur und den Arbeitsgruppen) ein Mitglied aus der Kooperation ausschließen. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ist dies mitzuteilen. Eine Wiederaufnahme eines bereits ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach 5 Jahren wieder genehmigt werden.

Unterschrieben in neunfacher Ausfertigung in Luxemburg, den

Die Kooperationsvereinbarung stellt, wie oben beschrieben, die Satzung für die Kooperationsarbeit und wird im Rahmen der Kooperationsgründung von den beteiligten Trinkwasserversorgungsunternehmen und den „Gründungs-Landwirten“ unterschrieben.

Anlage 1

Karte zum Kooperationsgebiet

Anlage 2

Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 3

Graphische Darstellung der Kooperationsorgane

Anlage 4

Anhang zum Datenschutz

Le syndicat intercommunal « Distribution d'Eau des Ardennes »

Les membres du bureau,

M. Charles PAULY
Président



M. Pollo BODEM
1^{er} Vice-Président



M. Raymond SHINN
2^{ème} Vice-Président



M. Antoine RODESCH
Membre



M. Marco KOEUNE
Membre



Commune de Bissen

Le collège des bourgmestre et échevins,



M. David VIAGGI
Bourgmestre



M. Roger SAURFELD
Echevin



Mme Cindy BARROS
Echevin

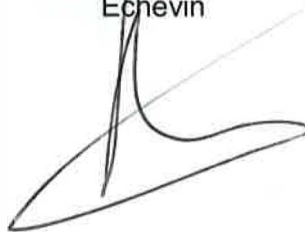
Commune de Ell

Le collège des bourgmestre et échevins,

M. Armand SCHUH
Bourgmestre



M. Henri RASQUÉ
Echevin



M. Georges WEIS
Echevin



Commune de Grosbous

Le collège des bourgmestre et échevins,



M. Paul ENGEL
Bourgmestre



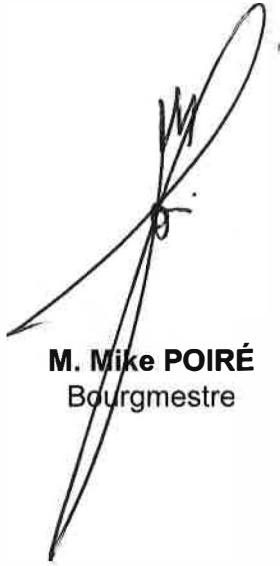
M. Armand OLINGER
Echevin



M. Marc GOELFF
Echevin

Commune de Mertzig

Le collège des bourgmestre et échevins,



M. Mike POIRÉ
Bourgmestre



M. Stefano D'AGOSTINO
Echevin



Mme Isabelle CONZEMIUS
Echevin


Commune de Préizerdau

Le collège des bourgmestre et échevins,

M. Marc GERGEN
Bourgmestre



M. René ZIGRAND
Echevin



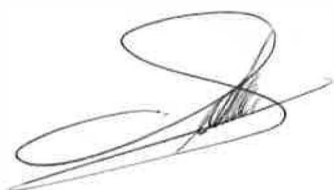
M. Marc REHLINGER
Echevin



Commune de Redange-sur-Attert

Le collège des bourgmestre et échevins,

M. Henri GEREKENS
Bourgmestre

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by 'GEREKENS' in a cursive script.

M. Luc PAULY
Echevin

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'L' and 'P' followed by 'AULY' in a cursive script.

M. Tom FABER
Echevin

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'T' and 'F' followed by 'ABER' in a cursive script.

Commune de Wincrange

Le collège des bourgmestre et échevins,

M. Marcel THOMMES
Bourgmestre



M. Alex THILLENS
Echevin



M. Lucien MEYERS
Echevin



Le Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre

Les membres du bureau,

M. Laurent DEVILLE

Président


Mme Simone BEISSEL

Vice-Présidente



M. Pollo BODEM

Membre



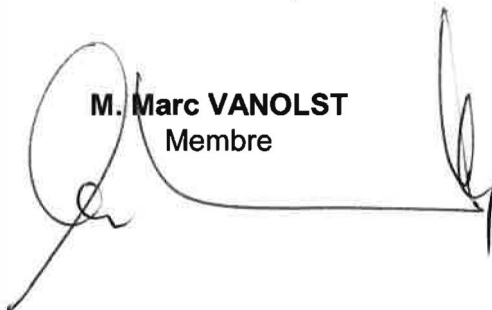
M. Tom JUNGEN

Membre



M. Marc VANOLST

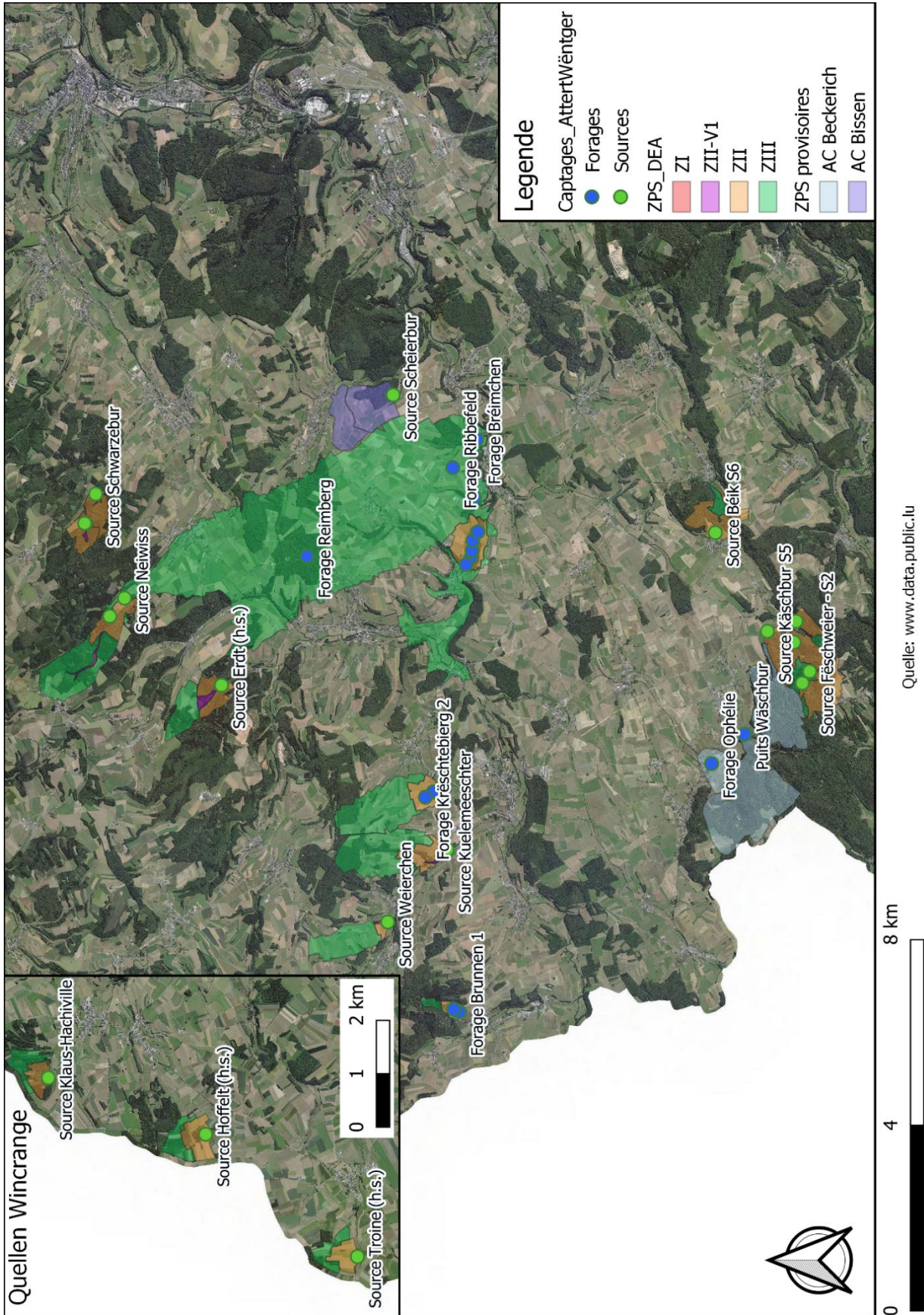
Membre



M. André WEIDENHAUPT

Membre

Anlage Nr.1: Darstellung des Kooperationsgebiets „Attert & Winccrange“



Beitrittserklärung

zur Kooperation

zwischen

den Trinkwasserversorgern (TWV) des Gebiets "Attert & Wincrange"

und

den Landwirten aus dem/den Einzugsgebiet/en der Trinkwasserfassung/en der TWV

Hiermit erkläre ich, Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens :

Name/Vorname:

Strasse /Hausnummer:

PLZ / Ort:

Betriebsnummer :

dass ich zu den Bedingungen der Kooperationsvereinbarung der Kooperation beitrete. Ich erkenne die Vertragsbedingungen verbindlich an, und willige u.a. ein, die für den Schutz des Trinkwassers notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und den meinerseits erforderlichen und realisierbaren Beitrag zum Erreichen der Ziele der Kooperation zu erbringen.

unterschrieben am.....in.....

Unterschrift

Erhebung und Verwendung betriebsbezogener landwirtschaftlicher Daten, im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperationen in Wasserschutzgebieten

1. Einleitung

Um den Impact freiwilliger landwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Kooperation auswerten zu können, ist es notwendig Informationen zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Wasserschutzzonen zu sammeln und auszuwerten. Aus Gründen des Datenschutzes und der Transparenz sind nachfolgend die betroffenen Daten sowie die Nutznießer dieser Daten aufgeführt. Der Landwirt erlaubt mit dem Unterzeichnen des Kooperationsvertrages das Weiterreichen der nachfolgenden gelisteten Daten in der beschriebenen Form zwischen den jeweils aufgeführten Instanzen.

2. Datenaustausch

2.1. Landwirtschaftlicher Berater

Zweck des Datentransfers (Landwirt-Berater)

Die landwirtschaftlichen Berater (akkreditiert beim Ministerium für Landwirtschaft), erste Vertrauenspersonen des Landwirtes, müssen im Rahmen der Kooperation auf alle relevanten Daten des Betriebes zugreifen können, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation ist es notwendig betriebsspezifische Daten, je nach Verwendungszweck der nachfolgenden Instanzen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes zusammenzuführen und zu anonymisieren.

Daten die von dem landwirtschaftlichen Betrieb an den Berater weitergereicht werden:

Jährliche Daten aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gemüsebau:

- Gesamtheit aller vom Betrieb genutzten Flächen innerhalb und außerhalb der Wasserschutzzonen
- Daten bezüglich der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimaprogrammen resp. Biodiversitätsprogrammen innerhalb der Wasserschutzzonen
- Daten bezüglich der Teilnahme am Maßnahmenprogramm des Wasserversorgers (außerhalb der landwirtschaftlichen Förderprogramme)
- Resultate der Bodenanalysen, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben (z.B. Nachernte N-min, N-org...)
- Stickstoffbilanzen (flächenbezogen)
- organische und mineralische Stickstoffdüngung (Art/Dünger/Menge/Datum/Kultur)
- Anwendung der Pflanzenschutzmittel (Art/Produkt/Dosierung/Datum/Kultur; beinhaltet auch Saatgutbeizen)
- Bodenbearbeitung/Kulturführung während des Jahres (Pflügen/ZF-Einsaat...)

2.2. Animateur/Animatrice- Wasser

Zweck des Datentransfers (Berater, ASTA – Animateur)

Hauptaufgabe des Animateurs ist das Zusammenführen wasserrelevanter Daten und das Eingliedern der Daten in eine regionale Datenbank zwecks Aufbaus eines regionalen, sowie eines nationalen Auswertungssystems.

Daten die vom Landwirtschaftsministerium mit Einverständnis des Betriebsleiters im Rahmen der Kooperationsbeteiligung an den Animateur weitergegeben werden:

Parzellenscharfe Daten die von der ASTA an den Animateur weitergegeben werden dürfen:

Jährliche, parzellenscharfe hinterlegte Daten ohne Informationen bezüglich der Flächennutzer im Wasserschutzgebiet:

- Daten des Flächenantrages (Excel-Datei)
- Identifikation der AUK-Programme (Excel Datei/Shape-file)

Ein Transfer dieser Daten vom Animateur an den jeweiligen Berater des Betriebes wird vom Betriebsleiter gestattet.

Parzellenscharfe Daten die von der landwirtschaftlichen Beratung an den Animateur weitergegeben werden dürfen:

Jährliche, parzellenscharfe, hinterlegte Daten ohne Informationen bezüglich der Flächennutzer im Wasserschutzgebiet:

- Flächen, die unter landwirtschaftlicher Beratung sind (Excel-Datei / Shape-file)
- Geschätzte/ gemessene Erträge je nach Kultur (Excel-Datei / Shape-file)
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel pro Parzelle (Art/Produkt/Dosierung/Datum/Kultur) (Excel-Datei / Shape-file)
- Anwendung von organischer und mineralischer Stickstoffdüngung (Menge/Art/Datum/Kultur)
- Reststickstoffwerte nach Ernte / Ende Vegetation (Excel Datei/Shape-file)

2.3. Wasserwirtschaftsamt

Zweck des Datentransfers (Animateur- Wasserwirtschaftsamt)

Die Informationen, die vom Animateur an das Wasserwirtschaftsamt weitergereicht werden, dienen zur wissenschaftlichen Auswertung auf regionaler und nationaler Ebene. Dies soll ermöglichen, die Wirksamkeit der umgesetzten landwirtschaftlichen Maßnahmen mit den Wasserdaten zu vergleichen.

Anonymisierte Daten die vom Animateur an das Wasserwirtschaftsamt weitergegeben werden dürfen:

Daten pro Wasserschutzgebiet, die jährlich an das Wasserwirtschaftsamt hinterlegt werden:

- Prozentualer Anteil der Fläche unter landwirtschaftlicher Beratung
- Prozentualer Anteil der jeweils angebauten landwirtschaftlichen Kulturen
- Prozentualer Anteil der Dauerkulturen
- Prozentualer Anteil an Flächen mit AUK Aktivierung (je nach AUK-/Biodiversitäts-Programm)
- Gesamtmenge an Pflanzenschutzmitteln pro Kultur und Jahr (idealerweise Menge der Wirkstoffe/Menge des Produktes)
- Gesamtmenge an Stickstoff nach Art des Düngers (mineralisch/organisch) nach Kultur und Monat.
- Gewichteter Mittelwert der Reststickstoffwerte (N-min) je nach Kultur

2.4. Trinkwasserversorger

Zweck des Datentransfers (Animateur- Trinkwasserversorger)

Die Informationen, die vom Animateur an die Trinkwasserversorger weitergereicht werden, dienen zur wissenschaftlichen Auswertung auf regionaler und nationaler Ebene. Dies soll ermöglichen, die Wirksamkeit der umgesetzten landwirtschaftlichen Maßnahmen mit den Wasserdaten zu vergleichen.

Anonymisierte Daten die vom Animateur an die Trinkwasserversorger weitergegeben werden dürfen:

Daten pro Wasserschutzgebiet, die jährlich an die Trinkwasserversorger hinterlegt werden:

- Prozentualer Anteil der Fläche unter landwirtschaftlicher Beratung
- Prozentualer Anteil der jeweils angebauten landwirtschaftlichen Kulturen
- Prozentualer Anteil der Dauerkulturen
- Prozentualer Anteil an Flächen mit AUK Aktivierung (je nach AUK-/Biodiversitäts-Programm)
- Gesamtmenge an Pflanzenschutzmitteln pro Kultur und Jahr (idealerweise Menge der Wirkstoffe/Menge des Produktes)
- Gesamtmenge an Stickstoff nach Art des Düngers (mineralisch/organisch) nach Kultur und Monat.
- Gewichteter Mittelwert der Reststickstoffwerte (N-min) je nach Kultur

2.5. ASTA

Alle Daten, die vom Animateur an das Wasserwirtschaftsamt weitergegeben werden, werden auch an die ASTA (Administration des Services Techniques de l'Agriculture) weitergegeben. Die ASTA benötigt diese Daten im Format Shapefile zur Bewertung des „PDR“ (Programme du développement rural).

Gelesen und für gut befunden:

Unterschrift:

Datum: